



Landesprüfungsamt
für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen

Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen
vom 11. November 2003

Hinweise zur Hausarbeit

Stand: November 2006

Vorbemerkung	3
Empfehlungscharakter der Hinweise zur Hausarbeit	3
Die Hausarbeit als Teil der Zweiten Staatsprüfung	3
Auszüge aus der Rechtsverordnung	4
Klärung zentraler Begriffe	6
Gegenstand der eigenen pädagogischen Praxis, Zusammenhang mit eigenem Unterricht, Zusammenhang mit außerunterrichtlichen Handlungsfeldern	6
Bezug zu mehreren Lehrerfunktionen, Bezug zur Rahmenvorgabe	7
Systematische Auseinandersetzung	7
Konzeptbegriff	7
Konzept für die Anwendung in der Schule	8
Themenfindung	8
Themenfindung als gestalteter Prozess der Seminare	8
Themenfindung als eigenständige Leistung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter	9
Einholung fachlicher Beratung und Wahl der Erstgutachterin oder des Erstgutachters	9
Beratung	10
Beratungsleistungen der Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder	10
Einvernehmen mit der gewählten Erstgutachterin oder dem gewählten Erstgutachter	10
Mitteilung des Themas	11
Fixierung der Erwartungshaltung	11
Ende der Beratung	11
Informationen vor Anfertigung der Hausarbeit	12
Gliederung	12
Dokumentation und Datenschutz	12
Internet als Zitatquelle	12
Sprache in der Hausarbeit	13
Äußere Form	13
Umfang und Seitenformatierung	14
Bearbeitungszeitraum	14
Abgabe	14
Begutachtung	14
Bewertungsaspekte	14
Umfang der Arbeit	17
Umgang mit Anlagen bzw. Anhängen	17
Adressat des Gutachtens	17
Rechtliche Anforderungen an Gutachten	17
Begutachtungsverfahren	18
Zeitrahmen, allgemeines Verfahren	18
Notenfestsetzung bei abweichenden Gutachten	18
Mitteilung des Ergebnisses der Hausarbeit	18
Täuschungsversuch	19
Einzelfragen	19
Versäumte Themenmitteilung	19
Mitteilung des Themas der Hausarbeit bei erstmaligem Nichtbestehen der besonderen Prüfung gemäß § 43 OVP	19
Verlängerung des Bearbeitungszeitraums	20
Längere Ausfallzeiten während der Bearbeitung, Aufhebung des Themas	20
Nicht fristgerechte Abgabe	20
Veröffentlichung	20



Vorbemerkung

Empfehlungscharakter der Hinweise zur Hausarbeit

Die vorliegenden Hinweise zur Hausarbeit greifen Fragen auf, die sich häufig bei der Planung, Anfertigung und Begutachtung des Prüfungsteils „Hausarbeit“ gemäß § 33 OVP ergeben, und stellen Empfehlungen von Verfahrensweisen zusammen, die sich landesweit bewährt haben.

Gutachterinnen und Gutachter von Hausarbeiten sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben in ihrer Gutachtertätigkeit grundsätzlich frei. Insofern sind diese Hinweise als Hilfe und Unterstützung gedacht und besitzen empfehlenden Charakter.

Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter gelten die Hinweise zur Hausarbeit als Orientierung für eigene Planungen; soweit in den Hinweisen Aussagen zu Verfahrensabläufen, Form und Inhalt der Hausarbeit getroffen werden, besitzen die Ausführungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter verbindlichen Charakter (siehe dazu auch → „Hinweise für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter“ des Prüfungsamtes).

Die nunmehr in einem ersten Entwurf vorliegenden Hinweise zur Hausarbeit wurden vom Landesprüfungsamt in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Seminare erstellt.

Das Landesprüfungsamt ist daran interessiert, die Hinweise kontinuierlich weiter zu entwickeln. Deshalb wird ausdrücklich um Rückmeldungen und Anregungen zur Verbesserung gebeten.

Die aufgeführten Paragraphen beziehen sich auf die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) vom 11. November 2003 sowie auf die Verwaltungsvorschriften zu dieser Ordnung.

Die Hausarbeit als Teil der Zweiten Staatsprüfung

Die Zweite Staatsprüfung besteht aus einer Hausarbeit, zwei unterrichtspraktischen Prüfungen und einem Kolloquium. In der Prüfung wird festgestellt, ob und mit welchem Erfolg die Kandidatinnen und Kandidaten das Ziel des Vorbereitungsdienstes gemäß § 1 OVP erreicht haben. Dieses Ziel ist somit auch für die schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung leitendes Orientierungs- und Beurteilungskriterium.

Die eigenverantwortliche Unterrichts- und Erziehungstätigkeit an Schulen stellt den Kristallisationskern der Ausbildung dar, die wissenschaftlich fundiert in Studienseminar und Schule auf der Grundlage der Rahmenvorgabe für den Vorbereitungsdienst erfolgt. Die Hausarbeit gemäß § 33 (1) OVP muss sich auf mehrere Lehrerfunktionen beziehen, im Zusammenhang mit eigenem Unterricht oder mit außerunterrichtlichen Handlungsfeldern stehen und wissenschaftlichen Anforderungen genügen.

Mit der Mitteilung des Themas der Hausarbeit an das Landesprüfungsamt beginnt das Prüfungsverfahren.

Auszüge aus der Rechtsverordnung

§ 1 OVP

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst bereitet auf die eigenverantwortliche Unterrichts- und Erziehungstätigkeit an Schulen vor. Diesem Ziel dient die wissenschaftlich fundierte schulpraktische Ausbildung, die Studienseminar und Schule gemeinsam verantworten. Auf der Grundlage der Rahmenvorgabe für den Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung insbesondere pädagogische und didaktische Inhalte, die zur Erfüllung der beruflichen Aufgaben erforderlich sind.

§ 27 OVP

Zweck der Prüfung

In der Zweiten Staatsprüfung wird festgestellt, ob und mit welchem Erfolg die Kandidatinnen und Kandidaten die Ziele des Vorbereitungsdienstes gemäß § 1 erreicht haben.

§ 28 OVP

Einteilung der Zweiten Staatsprüfung

Die Zweite Staatsprüfung besteht aus einer Hausarbeit, zwei unterrichtspraktischen Prüfungen und einem Kolloquium.

§ 33 OVP

Hausarbeit

- (1) In der Hausarbeit soll sich der Prüfling systematisch mit einem Gegenstand seiner pädagogischen Praxis auseinandersetzen und zeigen, dass er fähig ist, Konzepte für die Anwendung in der Schule zu entwickeln. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bestimmen im Einvernehmen mit der oder dem als Erstgutachterin oder als Erstgutachter gewählten Seminarausbilderin oder Seminarausbilder und gegebenenfalls der zuständigen Ausbildungslehrerin oder dem Ausbildungslehrer das Thema der Hausarbeit. Es muss sich auf mehrere der Lehrerfunktionen beziehen und in Zusammenhang mit eigenem Unterricht oder mit außerunterrichtlichen Handlungsfeldern stehen.
- (2) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter teilen das Thema der Hausarbeit dem Prüfungsamt bis zum Ende des 13. Ausbildungsmonats mit. Sofern das Thema der Hausarbeit dem Prüfungsamt nicht bis zum Ende des 13. Ausbildungsmonats mitgeteilt worden ist und bis zu diesem Zeitpunkt kein Antrag vorliegt, das Thema der Hausarbeit zu einem späteren Zeitpunkt benennen zu dürfen, bestimmt eine vom Prüfungsamt bestimmte Seminarausbilderin oder ein Seminarausbilder das Thema. In Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt eine abweichende Regelung treffen. Ist eine Wiederholungsprüfung gemäß § 43 Abs. 4 abzulegen, tritt an die Stelle des 13. Ausbildungsmonats der 16. Ausbildungsmonat.
- (3) Für die Anfertigung der Hausarbeit stehen drei Monate zur Verfügung, die mit der Mitteilung des Themas an das Prüfungsamt beginnen. Ihr Umfang soll 30 Seiten nicht überschreiten. Die Hausarbeit ist beim Studienseminar abzugeben. Die Frist wird auch durch Abgabe bei der Post gewahrt. Das Prüfungsamt kann auf Antrag den Bearbeitungszeitraum einmalig um bis zu zwei Wochen verlängern, sofern der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Hausarbeit nicht fristgerecht abgeben kann. Die Entschuldigungsgründe müssen mit dem Antrag nachgewiesen werden. Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX kann die Frist auf Antrag um einen Monat verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich mit Bekanntgabe des Themas der Hausarbeit zu stellen. Das Prüfungsamt entscheidet über diesen Antrag.
- (4) Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Hausarbeit ist die von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter gewählte Seminarausbilderin oder der Seminarausbilder. Die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter bestellt das Prüfungsamt aus dem Kreis der Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder.
- (5) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter erhält die Hausarbeit, die nach Begutachtung zusammen mit dem Gutachten an die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter weitergeleitet wird. Das Gutachten muss der Art der Hausarbeit angemessen sein und den Grad selbstständiger Leistung bewerten sowie Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich dem Erstgutachten anschließen oder ein abweichendes Gutachten



abgeben. Beide Gutachten schließen mit einer Note gemäß § 29. Laute die für eine Hausarbeit erteilten Noten „ausreichend“ (4,0) und „mangelhaft“ (5,0) oder weichen die Noten im Sinne von § 29 Abs. 2 um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt das Prüfungsamt mit dem Ziel, ein endgültiges Prüfungsergebnis zu erhalten, eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter, die oder der die Note im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt. Bei geringerer Abweichung ermittelt das Prüfungsamt das ungewichtete arithmetische Mittel aus beiden Noten und setzt es als Prüfungsergebnis fest.

- (6) Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling die für die Hausarbeit festgelegte Note unverzüglich mit. Die Einsichtnahme in die Gutachten wird ermöglicht.
- (7) Liegt nach Auffassung einer Gutachterin oder eines Gutachters ein Täuschungsversuch vor, so tritt an die Stelle des Gutachtens eine Dokumentation des Täuschungsversuchs. Sie dient dem Prüfungsamt als Entscheidungsgrundlage.

§ 37 (Auszug)
Ermittlung des Gesamtergebnisses
der Zweiten Staatsprüfung

- (1) Das Prüfungsamt ermittelt das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung aus der durch zehn geteilten Summe der fünffach gewichteten zusammenfassenden Note gemäß § 17 Abs. 1, der zweifach gewichteten Note des Kolloquiums, der einfach gewichteten Note der Hausarbeit und der zweifach gewichteten Gesamtnote für die beiden unterrichtspraktischen Prüfungen. Es stellt das unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle errechnete Gesamtergebnis mit einer Note gemäß § 29 Abs. 2 fest.

§ 38 (Auszug)
Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten
und Versäumen von Prüfungsterminen

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung
 - a) die Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern,
 - ...

§ 41 (Auszug)
Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung

- (1) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. Die Note der Hausarbeit wird in die Wiederholungsprüfung übernommen, wenn sie mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

§ 40
Ordnungswidriges Verhalten

- (1) Im Falle eines Täuschungsversuches oder eines anderen erheblichen ordnungswidrigen Verhaltens während der Prüfung hält der Prüfungsausschuss die Art und den Umfang des Verstoßes in der Prüfungsniederschrift fest. Die Niederschrift ist zur Prüfungsakte zu übernehmen.
- (2) Über die Folgen eines bei einer Prüfungsleistung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet das Prüfungsamt.
- (3) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens können ausgesprochen werden:
 - a) Dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen auferlegt werden.
 - b) Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, können wie eine mit der Note "ungenügend" bewertete Prüfungsleistung behandelt und entsprechend in die Ermittlung der Note im Fach und der Gesamtnote einbezogen werden.
 - c) Die Prüfung kann für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann eine Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.
- (4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann das Prüfungsergebnis wegen eines ordnungswidrigen Verhaltens aufgehoben und eine der in Absatz 3 genannten Folgen ausgesprochen werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Ausstellung des Zeugnisses.



Klärung zentraler Begriffe

Gegenstand der eigenen pädagogischen Praxis, Zusammenhang mit eigenem Unterricht, Zusammenhang mit außerunterrichtlichen Handlungsfeldern

Der Gegenstand der Hausarbeit soll grundsätzlich aus der eigenen pädagogischen Praxis erwachsen. Die Hausarbeit ist daher nicht als Darstellung wissenschaftlicher Literatur oder als Abhandlung über allgemeinpädagogische Themen anzulegen. Vielmehr muss die eigene pädagogische Praxis im schulischen Handlungsfeld während des Vorbereitungsdienstes den Ausgangspunkt und die Zielrichtung der Hausarbeit darstellen.

Die Hausarbeit muss in Zusammenhang mit eigenem Unterricht oder mit eigenen Tätigkeiten in außerunterrichtlichen Handlungsfeldern stehen. Außerunterrichtliche Handlungsfelder sind alle Bereiche außerhalb des Fachunterrichts, die einen Bezug zu den Lehrerfunktionen haben. Dazu gehören z.B. pädagogische Arbeitsvorhaben und Projekte, Elternarbeit und Beratungstätigkeiten, Arbeit in Gremien und Kooperation im Kollegium, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern und in Arbeitsgruppen, Tätigkeiten im Rahmen des Schullebens, der Schulentwicklung und des Schulprogramms sowie Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.

Die Bedingung ‚Gegenstand der eigenen pädagogischen Praxis‘ kann z.B. folgendermaßen eingelöst werden:

- **Thematisierung von Handlungssituationen** im eigenen Unterricht oder in außerunterrichtlichen Feldern

In alltäglichen Standardsituationen, aber auch in herausgehobenen Zusammenhängen stellt sich für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter eine Fülle komplexer Aufgaben fachlicher, fachdidaktischer, pädagogischer und organisatorischer Art. Dabei geht es um die professionelle Gestaltung und Verbesserung der Lehrtätigkeit, vor allem um die Organisation von Lernprozessen, um Handlungsoptionen in erzieherischen Prozessen oder Beratungssituationen, um die Diagnose von Lern- und Entwicklungsständen und die Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie um die Messung und Beurteilung von Leistungen.

- **Thematisierung von Problemsituationen** des eigenen Unterrichts oder in außerunterrichtlichen Handlungsfeldern

Damit ist eine problematisch gewordene eigene Praxis gemeint, in der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter Widerstände, Konflikte oder Misserfolge bei der Ausübung der Lehrerfunktionen erfahren haben und für die Handlungsbedarf besteht (z.B. Disziplinschwierigkeiten, Lernstörungen, Misslingen von unterrichtlichen Entscheidungen, Konflikte mit Schülerinnen und Schülern u.ä.). Die Aufarbeitung solcher Probleme kann Gegenstand der schriftlichen Hausarbeit sein.

- **Thematisierung von Projekten der Schul- und Unterrichtsentwicklung und des Schulprogramms**

Als Lehrkraft mit allen Rechten und Pflichten sind Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an der Entwicklung ihrer Ausbildungsschule beteiligt. Daher stellen sich für sie auch Aufgaben und Herausforderungen in den Lehrerfunktionen



Organisieren und Verwalten, Evaluieren, Innovieren und Kooperieren. Die Hausarbeit kann daher begrenzte Vorhaben zum Gegenstand haben, die einen Beitrag zur Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie zum Schulprogramm liefern.

Bezug zu mehreren Lehrerfunktionen, Bezug zur Rahmenvorgabe

Die Hausarbeit muss sich auf mehrere - mindestens aber zwei - Lehrerfunktionen beziehen. Gemäß der Rahmenvorgabe kommen folgende Lehrerfunktionen in Betracht:

- Unterrichten,
- Erziehen,
- Diagnostizieren und Fördern,
- Beraten,
- Leistung messen und beurteilen,
- Organisieren und Verwalten,
- Evaluieren, Innovieren und Kooperieren.

Eine bloße Benennung der Lehrerfunktionen reicht nicht aus. Vielmehr muss dieser Bezug zu den in der Hausarbeit angesprochenen Lehrerfunktionen **explizit** und **begründet** sowie vom Umfang her angemessen dargestellt werden. Dabei sind auch die den Lehrerfunktionen zugeordneten **Kompetenzen** und **Standards** gemäß der Rahmenvorgabe zu berücksichtigen, soweit die Themenstellung dies ermöglicht.

Systematische Auseinandersetzung

In der Hausarbeit soll eine systematische Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgen. Der Begriff ‚Auseinandersetzung‘ bezeichnet die Entwicklung eines begründeten eigenen Urteils oder einer eigenen Position zu einem dargestellten Sachverhalt. ‚Systematisch‘ ist eine Auseinandersetzung dann, wenn ein Sachverhalt kriteriengeleitet und methodenorientiert bearbeitet wird. Damit ist eine Anlage der Hausarbeit ausgeschlossen, die eher berichtenden oder erzählenden Charakter hat.

Die Hausarbeit muss **wissenschaftlichen Grundsätzen** genügen, d.h. die Verfasserin oder der Verfasser muss

- die Ausgangssituation analysieren,
- Voraussetzungen, Bedingungen und Implikationen klären,
- Begriffe präzise definieren,
- eine prägnante Problemstellung entwickeln,
- theoretische Ansätze und Methoden sachgemäß einbeziehen,
- stimmig argumentieren,
- Widersprüche vermeiden,
- einen plausiblen Gesamtzusammenhang entwickeln,
- Folgerungen einsehbar ableiten,
- Möglichkeiten der Überprüfung von Lösungen angeben.

Konzeptbegriff

In der Hausarbeit sollen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zeigen, dass sie fähig sind, Konzepte für die Anwendung in der Schule zu entwickeln. **Diese Bedingung ist für den Erfolg der Hausarbeit von entscheidender Bedeutung.**

Der Begriff ‚Konzept‘ zielt in diesem Zusammenhang auf einen in sich **konsistent dargelegten** und **schlüssig begründeten Handlungsentwurf** ab. In der Hausarbeit soll also ein zusammenhängender Ansatz entwickelt werden, der durch die Entwicklung von Handlungsoptionen zur Lösung eines Problems, zur Klärung einer Situation oder zur Bewältigung einer Aufgabe beiträgt. Dabei können auch bereits existierende Anregungen und Ansätze aufgenommen, erprobt und weiterentwickelt werden.

Damit genügen Hausarbeiten, die sich auf die Sammlung und Darstellung von Tipps, Rezepten oder einzelnen Anweisungen beschränken, nicht den Anforderungen. Auch die alleinige Beschreibung eines Unterrichtsverlaufs oder der alleinige Bericht über ein durchgeführtes Projekt entsprechen nicht dem Konzeptbegriff.

Konzept für die Anwendung in der Schule

Das entwickelte Konzept muss in der Schule anwendbar sein.

Das Kriterium der **Anwendbarkeit** bezieht sich zunächst auf Handlungsmöglichkeiten in der eigenen Praxis. Der Konzeptbegriff enthält aber konstitutiv eine über den Einzelfall hinausgehende **Übertragbarkeit**. Daher muss die Nutzung des Konzeptes (vollständig oder teilweise) auch für andere Kolleginnen und Kollegen, in anderen Situationen oder von anderen Schulen möglich sein. Außerdem muss das Konzept unter gängigen Schulbedingungen realisierbar sein.

Durch die Entwicklung eines Konzepts wird auch ‚die Anwendung in der Schule‘ gesichert. Die Anwendung selbst muss nicht in jedem Fall dokumentiert werden, es sei denn, die Anwendung eines Konzeptes ist Gegenstand der Hausarbeit. Auch wenn die Darlegung eines realisierbaren Konzeptes ausreicht, kann eine zumindest partielle Darstellung der Durchführung die Anwendbarkeit und Wirkung des vorgelegten Konzeptes veranschaulichen und belegen.

Anwendbarkeit schließt auch die Überprüfung ein, ob das Konzept sich in der Praxis als tragfähig erweist. Daher ist es empfehlenswert, den Erfolg des Konzepts durch geeignete Evaluationsverfahren zu erheben, zumindest aber – sofern die Durchführung nicht dargestellt wird - Hinweise zu geben, wie der Erfolg des Konzepts evaluiert werden kann.

Themenfindung

Themenfindung als gestalteter Prozess der Seminare

Die Hausarbeit bezieht sich auf die eigene schulische Praxis der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter. Daher ist eine rechtzeitige Information der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter durch die Seminare über die Modalitäten und Anforderungen der Hausarbeit notwendig. Ein Schwerpunkt dieser Information liegt darauf, den Blick für Situationen und Fragestellungen in Unterricht und Schule zu schärfen, die in der Hausarbeit aufgearbeitet werden können.



Themenfindung als eigenständige Leistung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

Die Themenfindung selbst ist als eine eigenständige Leistung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter anzusehen. Sie müssen entscheiden, aus welchem Bereich sie ein Thema entwickeln, welche Schwerpunkte sie setzen möchten und wie sie das Thema eingrenzen. Ausgangspunkte für die Themenfindung können z.B. sein:

- Persönliches Interesse (Verwirklichung eines professionellen Anliegens, Verbesserung bestimmter Fähigkeiten und Fertigkeiten bzw. Ausbau persönlicher Stärken),
- Handlungssituationen im eigenen Unterricht oder in außerunterrichtlichen Handlungsfeldern,
- Entwicklungsvorhaben der Ausbildungsschule (Schul- und Unterrichtsentwicklung, Schulprogramm, Konzepte für Bildungsgänge),
- fachspezifische oder fächerübergreifende Entwicklungsvorhaben (Erprobung oder Weiterentwicklung innovativer Ansätze).

Die Hausarbeit muss nicht im engen Sinne auf ein Unterrichtsfach oder eine Fachrichtung bezogen sein.

Bei der Themenfindung, -eingrenzung und -festlegung ist zu berücksichtigen, dass die Hausarbeit im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung als Einzelarbeit anzufertigen und einzureichen ist. Das gilt auch für den Fall, dass sich das Hausarbeitsthema auf ein Projekt bezieht, an dem mehrere Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter gemeinsam arbeiten. Jede einzelne Lehramtsanwärterin und jeder einzelne Lehramtsanwärter ist dafür verantwortlich, das Thema so klar abzugrenzen, dass die Arbeit als Einzelleistung bewertbar ist.

Bei der Themenwahl ist darauf zu achten, dass das Thema mit dem der Hausarbeit in der Ersten Staatsprüfung/anerkannten Hochschulprüfung inhaltlich nicht übereinstimmt. Anderenfalls kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden.

Einholung fachlicher Beratung und Wahl der Erstgutachterin oder des Erstgutachters

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können sich, wenn sie einen Themenbereich ins Auge gefasst haben, zur konkreten Schwerpunktsetzung und Themenfestlegung den Rat ihrer Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder einholen.

Als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter wählen sie dann eine Ausbilderin bzw. einen Ausbilder ihres Seminars, mit der bzw. dem sie das Thema der Hausarbeit besprechen. Für die Wahl kommen nur diejenigen Personen in Frage, die die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter ausbilden und gemäß § 17 OVP beurteilen.

Beratung

Beratungsleistungen der Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder

Ohne die geforderte und zu bewertende Selbstständigkeit der Leistung der Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter zu beeinträchtigen, bezieht sich die Beratung durch die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder im Wesentlichen auf folgende Aspekte:

- für beachtenswerte Situationen sensibilisieren,
- Vorschläge der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter hinterfragen,
- individuelle Lösungen unterstützen,
- Grenzen der Machbarkeit eines Themas mit Blick auf den Umfang der Hausarbeit aufzeigen,
- das Themenverständnis der Lehramtsanwärterin bzw. des Lehramtsanwärters und der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters in groben Zügen abgleichen,
- die Ausrichtung des Themas auf mehrere Lehrerfunktionen überprüfen,
- auf allgemeine Anforderungen an die Gliederung und auf formale Anforderungen hinweisen,
- für angemessene Evaluation sensibilisieren,
- Beurteilungskriterien transparent machen.

Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder beraten ebenfalls mit den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern, ob das vorgeschlagene Thema eine Hausarbeit ermöglicht, die den Vorgaben der OVP entspricht.

Dass über das Thema der Hausarbeit Einvernehmen mit den gewählten Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern hergestellt werden muss, bedeutet

- zum einen, dass die Sach- und die Beratungskompetenz der Erstgutachterinnen oder Erstgutachter gefragt sind,
- zum anderen jedoch, dass die Verantwortung für das Thema bei den Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärtlern liegt.

Einvernehmen mit der gewählten Erstgutachterin oder dem gewählten Erstgutachter

Einvernehmen bedeutet die Zustimmung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters zum vorgesehenen Thema.

Das Einvernehmen wird hergestellt, indem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter der gewählten Erstgutachterin bzw. dem gewählten Erstgutachter Gelegenheit gibt, zu dem ausformulierten Themenvorschlag Stellung zu nehmen, und sich zur Anforderungsgemäßheit des Vorschlags zu äußern.

Die Zustimmung darf nur aus schwerwiegenden Gründen verwehrt werden. Die Entscheidung muss substantiell begründet sein, sie unterliegt wie alle Prüfungsentscheidungen den Grundsätzen einer angemessenen Anwendung des Ermessensspielraumes, frei von sachfremden Erwägungen. Schwerwiegende



Gründe sind anzunehmen, wenn das Thema keine Arbeit erwarten lässt, die den in der OVP für diesen Prüfungsteil festgelegten Anforderungen entspricht.

Wird das Einvernehmen deshalb nicht hergestellt, muss die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nach den Vorgaben der Erstgutachterin oder des Erstgutachters das Thema in der Weise abändern, dass die vorherigen Reklamationen entfallen.

Wenn das Thema sich auf den Unterricht unter Anleitung bezieht, ist auch das Einvernehmen der Ausbildungslehrerin bzw. des Ausbildungslehrers einzuholen.

Das Einvernehmen muss schriftlich nachgewiesen werden.

Mitteilung des Themas

Das Original des Formulars zur Themenmitteilung, das auf der Homepage des Prüfungsamtes veröffentlicht ist, senden die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ausgefüllt und von allen unterschrieben direkt dem Prüfungsamt auf dem „normalen“ Postweg zu. (Eine besondere Versandart ist nicht erforderlich.) Der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter und dem Seminar ist von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern eine Kopie zuzuleiten. An das mitgeteilte Thema sind die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter nun wortgenau gebunden.

Das Thema der Hausarbeit ist bis spätestens zum Ende des 13. Ausbildungsmonats dem Prüfungsamt mitzuteilen, d.h. bei Ausbildungsbeginn zum 01. Februar ist der späteste Termin der 28. Februar des Folgejahres (Eingang im Prüfungsamt!). Wenn der Vorbereitungsdienst verkürzt oder verlängert wurde, legt das Prüfungsamt den spätesten Termin für die Mitteilung des Themas der Hausarbeit fest.

Mit dem Eingang der Themenmitteilung im Prüfungsamt treten die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in das Prüfungsverfahren ein.

Fixierung der Erwartungshaltung

Da der Zeitraum zwischen der Beratung zur Hausarbeit und dem Herstellen des Einvernehmens sowie der Beurteilung der Hausarbeit durch die Erstgutachterinnen und Erstgutachter häufig ein halbes Jahr umfasst, empfiehlt es sich, dass die Erstgutachterinnen und Erstgutachter für die eigenen Unterlagen festhalten, welche Beratungsaspekte bei der Formulierung des Themas leitend waren.

Ende der Beratung

Die Beratung durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter endet, sobald die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter das Thema der Hausarbeit dem Prüfungsamt mitgeteilt hat. Da die Hausarbeit eine selbstständige Leistung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtler ist, verbietet sich von diesem Zeitpunkt an eine weitere Beratung zu Aspekten, die direkt mit der Hausarbeit in Zusammenhang stehen.

Informationen vor Anfertigung der Hausarbeit

Allgemeine Aspekte für die Anfertigung der Hausarbeit müssen vor der Mitteilung des Themas geklärt sein, damit während der Anfertigung der Hausarbeit keine weitere Beratung mehr erforderlich ist. (→ Ende der Beratung)

Gliederung

Für die Gliederung der Hausarbeit können u.a. folgende Punkte sinnvoll sein:

- Darlegung der Herkunft, des Anlasses und/oder des Kontextes des Themas
- Entfaltung des Themas (z.B. Zielvorstellung/Erkenntnisinteresse inkl. Kriterien zur Evaluation, Eingrenzung, Situationsbezug, Problemgehalt, aktuelle Diskussion)
- Bearbeitung des Themas (z.B. Lösungsvorschläge/Handlungsalternativen, kritische Aspekte, Evaluation, Erkenntnisgewinn)
- Zusammenfassende Wertung, Ausblick (z.B. Umsetzbarkeit/Generalisierbarkeit, Konsequenzen)

Dokumentation und Datenschutz

Die Dokumentation soll dazu dienen, Sachverhalte aus der Hausarbeit zu veranschaulichen. Dazu reichen exemplarische Darstellungen vollständig aus. (→ Umgang mit Anlagen bzw. Anhängen)

Bei der Dokumentation ist auf die Persönlichkeitsrechte der in der Hausarbeit genannten Personen zu achten. Die Datenschutzbestimmungen und Persönlichkeitsrechte (→ § 120 Schulgesetz NRW – SchulG i. d. F. v. 27. Juni 2006) müssen beachtet werden. Das bedeutet, dass Namen ggf. anonymisiert werden müssen und bei Fotos ggf. die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten einzuholen ist, wenn ein Foto ihres Kindes in der Hausarbeit veröffentlicht wird.

Internet als Zitatquelle

Neben Büchern und Zeitschriften gewinnt das Internet als Zitatquelle eine zunehmende Bedeutung. Da Internetadressen nicht zwingend dauerhaft auffindbar sind, sind hier Regelungen zu finden, die Gutachterinnen und Gutachtern ggf. eine Überprüfung der zitierten Quellen ermöglicht. Internetquellen müssen bis zum endgültigen Abschluss der Begutachtung zugänglich oder bei der Verfasserin oder dem Verfasser der Hausarbeit in Kopie einzusehen sein.

Deshalb gilt für die verwendeten Internetquellen, dass diejenigen Textstellen, die aus Internetquellen wörtlich oder sinngemäß zitiert wurden, in einem sinnvoll begrenzten Ausschnitt in Kopie vorgehalten werden müssen. Internetquellen, auf die nur allgemein im Literaturverzeichnis verwiesen und aus denen nicht zitiert wurde, brauchen nicht in Kopie aufbewahrt zu werden.

Alternativ können die verwendeten URL-Quellen auf CD-Rom abgespeichert und der Hausarbeit beigelegt werden.

Die Kopien der URL-Quellen sind für den Fall notwendig, dass die Gutachterinnen oder Gutachter der Hausarbeit bei einer Nachrecherche die angegebene URL-Quelle nicht auffinden, weil sie möglicherweise in der Zwischenzeit geändert oder

abgeschaltet wurde. In diesem Fall haben die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Nachweispflicht, dass die zitierten Quellen tatsächlich existierten. Aus diesem Grund sind von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Prüfungsergebnis endgültig Bestand hat, alle verwendeten Ausdrücke aus dem Internet zur Sicherheit in Kopie vorzuhalten. Bei bestandener Zweiter Staatsprüfung hat das Prüfungsergebnis erst ein Jahr nach Aushändigung des Zeugnisses endgültig Bestand.

Sprache in der Hausarbeit

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in ihrer Hausarbeit hinzuweisen (→ Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechts- und Amtssprache. Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 24. März 1993, MBl. NRW.S.780). (→ Auszug siehe S. 19 unten)

Die Hausarbeit ist in Deutsch abzufassen.

Äußere Form

Die Hausarbeit muss in Maschinenschrift in gebundener Form abgegeben werden. Bindungen, die wieder lösbar sind (z.B. Spiralbindungen), sind nicht zulässig.

Auf dem Einband der Hausarbeit und auf dem inneren Deckblatt müssen der Name der Lehramtsanwärterin bzw. des Lehramtsanwärters, das Hausarbeitsthema, das Lehramt und das Seminar sowie der Name der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters verzeichnet sein.

Ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen sowie die Zusammenstellung aller benutzten Quellen und Hilfsmittel sind zwingend vorgeschrieben.

Am Schluss der Hausarbeit muss die nachfolgende Versicherung angefügt und mit Datum von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter unterschrieben werden: ~~„Ich versichere, dass ich die Arbeit eigenständig verfasst, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht habe. Das Gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.“~~

Neuer Text lt. Verfügung vom 17.08.2009: „Ich versichere, dass ich die Arbeit eigenständig verfasst, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht habe. Das Gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Anfang und Ende von wörtlichen Textübernahmen habe ich durch An- und Abführungszeichen, sinngemäße Übernahmen durch direkten Verweis auf die Verfasserin oder den Verfasser gekennzeichnet.“

Da von Schulen immer wieder - insbesondere zu innovativen Themen - Nachfragen an das Prüfungsamt gerichtet werden, Hausarbeiten einsehen zu dürfen, wird folgende Erklärung mit Unterschrift erbeten: „Ich bin damit einverstanden, dass diese Hausarbeit nach Abschluss meiner Zweiten Staatsprüfung wissenschaftlich und pädagogisch interessierten Personen oder Institutionen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird und dass zu diesem Zweck Ablichtungen dieser Hausarbeit



hergestellt werden, sofern diese keine Korrektur- oder Bewertungsvermerke enthalten.“

Umfang und Seitenformatierung

Der Umfang der Hausarbeit soll 30 Seiten nicht überschreiten.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind pro Seite etwa 2.500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) bei üblicher Einrichtung der Seite vorzusehen.

Die Mindestschriftgröße des Fließtextes ist 12 Punkt.

Schrifttypen, Zeilenabstand und Absatzformatierungen werden nicht vorgegeben. Die Anzahl der Zeichen pro Seite ist eigenständig durch die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu ermitteln.

Bearbeitungszeitraum

Der Bearbeitungszeitraum für die Hausarbeit beträgt drei Monate. Die Frist beginnt mit Eingang (Posteingangsstempel) der Themenmitteilung im Prüfungsamt. Liegt der Eingang vor dem spätesten Termin, beginnt auch die Frist entsprechend früher.

Für Schwerbehinderte kann auf Antrag der Bearbeitungszeitraum um einen Monat verlängert werden. Der Antrag und ein Nachweis über die Schwerbehinderung sind der Mitteilung des Themas der Hausarbeit an das Prüfungsamt beizufügen.

Abgabe

Die Hausarbeit (1 Exemplar) ist innerhalb des Bearbeitungszeitraums beim Seminar abzugeben. Die Frist wird auch durch Einlieferung bei der Post (Adressat: Seminar!) gewahrt, wobei der Poststempel maßgeblich ist. Im Falle der Einlieferung bei der Post wird empfohlen, sich die Fristwahrung durch einen Einlieferungsnachweis bestätigen zu lassen.

Begutachtung

Bewertungsaspekte

Die Rahmenvorgabe für den Vorbereitungsdienst in Studienseminar und Schule verweist auf die Lehrerfunktionen einerseits und stellt andererseits Kompetenzen und Standards als Orientierungsrahmen für professionelles Lehrerhandeln und damit nicht zuletzt für die Bewertung des Prüfungsteils Hausarbeit bereit.

Bewertungsaspekte für die Hausarbeit ergeben sich daher aus der OVP mit Bezug zur Rahmenvorgabe und aus den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten.

Auswahl, Eingrenzung und Beschreibung des Gegenstandes der pädagogischen Praxis

- Kommt der Gegenstand aus der eigenen Praxis, die als Erklärungshintergrund dargelegt ist?
- Ist der Gegenstand nachvollziehbar beschrieben?
- Sind unter „pädagogischer Praxis“ Handlungssituationen im eigenen Unterricht oder in außerunterrichtlichen Handlungsfeldern verstanden worden?



- Ist der Gegenstand sinnvoll eingegrenzt worden?

Mehrere Lehrerfunktionen

- Ist der Bezug zu mehreren (mindestens zwei) Lehrerfunktionen explizit und begründet dargestellt worden?
- Stehen die ausgewählten Lehrerfunktionen in einem sachgemäßen Zusammenhang mit dem gewählten Gegenstand und der Fragestellung der Hausarbeit?

Systematische Auseinandersetzung

- Ist eine die Verfasserin bzw. den Verfasser leitende Fragestellung Ausgangspunkt der Darlegungen, die in logischem Zusammenhang mit dem o.g. Gegenstand steht?
- Sind Ausgangssituation, Voraussetzungen, Bedingungen und Implikationen des Themas geklärt?
- Ist aus der Situationsanalyse eine begrenzte, sachgerechte und plausible Aufgabenstellung entwickelt worden?
- Ist die Bearbeitung der Fragestellung plausibel geplant?
- Werden realisierbare Perspektiven zur Bewältigung der gestellten Aufgaben entfaltet?
- Sind die verwendeten Begriffe präzise geklärt?
- Sind „Lösungen“ oder „Antworten“ theoriegestützt entfaltet?
- Ist die Argumentation stimmig, wird ein plausibler Gesamtzusammenhang entwickelt?
- Werden die vorgestellten bzw. tatsächlichen Umsetzungen in die Praxis nachvollziehbar beschrieben?
- Verweist die Reflexion auch auf Grenzen und belegt kritische Distanz zum eigenen Tun? Sind die Folgerungen nachvollziehbar abgeleitet?
- Werden Möglichkeiten der Überprüfung der Lösung angegeben?

Konzept für die Anwendung in der Schule

- Ist das dargestellte Konzept für die Praxis in der Schule vor dem Hintergrund des öffentlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages (→ § 2 Schulgesetz NRW – SchulG i. d. F. v. 27. Juni 2006) relevant und umsetzbar?
- Ist das Konzept über den vorgestellten Einzelfall hinaus übertragbar?
- Berücksichtigt das Konzept in hinreichender Weise aktuelle didaktische, pädagogische, beraterische, organisatorische o. ä. Entwicklungen?
- Werden für das Konzept ggf. geeignete Evaluationsmöglichkeiten vorgestellt?

Weitere Anforderungen

- Ist eine selbstständige Leistung in der Arbeit deutlich erkennbar?
- Ist die Arbeit logisch aufgebaut, inhaltlich und formal übersichtlich und klar gegliedert?
- Sind die Darstellungen sachlich gehaltvoll?
- Sind die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens korrekt eingesetzt worden?
- Ist die Gedankenführung verständlich, differenziert, geordnet und argumentativ schlüssig?
- Enthält die Hausarbeit keine redundanten oder überflüssigen Bereiche?

- Entspricht die Zitierweise den Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens? (Das gilt auch für die Verwendung von Quellen aus dem Internet.)
- Ist die sprachliche Form semantisch korrekt?
- Sind Rechtschreibung, Grammatik und Zeichensetzung fehlerfrei?
- Dienen die ggf. beigefügten Anlagen der Veranschaulichung der Hausarbeit? Ist die Hausarbeit auch ohne Anlagen verständlich?

Umfang der Arbeit

Wird der Umfang von 30 Seiten überschritten, führt das zu einer Notenminderung für den Fall, dass die Arbeit Redundanzen aufweist, sie für die Bearbeitung des Themas irrelevante Teile enthält oder unökonomische Darstellungsformen verwendet werden. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter ist im Übrigen verpflichtet, bei der bewertungsrelevanten Berücksichtigung der Seitenzahl den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot darf eine Seite der Arbeit nicht mehr als ca. 2.500 Zeichen - einschließlich Leerzeichen - enthalten.

Umgang mit Anlagen bzw. Anhängen

Auszüge aus Schülerarbeiten, Arbeitsmaterialien, Fotos u.Ä. können in die Hausarbeit integriert werden. Auf umfangreiche Anlagen oder einen eigenen Anlageband sollten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter verzichten – auch deshalb, weil die Anlagen an sich nicht bewertungsrelevant sind. Oben genannte Dokumentationen dienen nur dazu, den Gutachterinnen und Gutachtern Sachverhalte aus der Hausarbeit zu veranschaulichen. Dazu reichen exemplarische Darstellungen aus.

Adressat des Gutachtens

Bei der Abfassung des Gutachtens über die Hausarbeit sind als Adressat die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter sowie die Lehramtsanwärterin bzw. der Lehramtsanwärter gleichermaßen ins Auge zu fassen.

Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter erhält durch das Gutachten eine wesentliche Basis für die Beurteilung der Arbeit. Sie oder er erfährt u.a. auch, wie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter die Leistung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters in Bezug auf die in den Beratungsgesprächen avisierten Bearbeitungsperspektiven einschätzt.

Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter muss anhand des Gutachtens nachvollziehen können, aus welchen Gründen die Hausarbeit mit der erteilten Note bewertet wurde.

Rechtliche Anforderungen an Gutachten

Vorzüge und Mängel der Hausarbeit müssen einander klar gegenübergestellt und gewichtet werden.

Die zusammenfassende Bewertung der aufgeführten positiven und negativen Kritikpunkte muss eine logisch überzeugende Begründung für die abschließende Note ergeben.

Eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung der gestellten Aufgabe darf auch bei fachlicher Meinungsverschiedenheit zwischen Gutachterinnen und Gutachtern sowie Prüfling nicht als falsch bewertet werden.



Begutachtungsverfahren

Zeitraumen, allgemeines Verfahren

Die Gutachterinnen und Gutachter sind gehalten, die Hausarbeit innerhalb der vom Prüfungsamt jeweils vorgegebenen Fristen zu begutachten. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter erhält die Hausarbeit vom Seminar und leitet sie nach Begutachtung mit dem Gutachten an die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter weiter. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich dem Erstgutachten anschließen oder ein abweichendes Gutachten abgeben. Beide Gutachten schließen mit einer Note gemäß § 29 OVP.

Beratungen und Absprachen der Gutachterinnen und Gutachter über die Bewertung der Hausarbeit und die zu erteilende Note sind nicht erlaubt.

Notenfestsetzung bei abweichenden Gutachten

Weichen die Noten der beiden Gutachten um eine Note oder weniger voneinander ab, ermittelt das Prüfungsamt das ungewichtete arithmetische Mittel und setzt es als Prüfungsergebnis fest.

Weichen die Noten um mehr als eine Note ab, bestellt das Prüfungsamt eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter, die oder der die Note im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt. Aus dem Votum der Drittgutachterin oder des Drittgutachters muss ersichtlich sein, wie sich die nunmehr festgesetzte Note begründet.

Eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter wird auch dann vom Prüfungsamt mit der endgültigen Notenfestsetzung beauftragt, wenn eine Note „ausreichend“(4,0) und die andere Note „mangelhaft“(5,0) lautet.

Mitteilung des Ergebnisses der Hausarbeit

Das Prüfungsamt teilt den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern nach Abschluss der Begutachtung die für die Hausarbeit festgelegte Note mit. Nach dieser Notenmitteilung händigen die Erstgutachterinnen oder Erstgutachter das von ihnen erstellte Gutachten den Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärtlern in Kopie aus. Die Gutachterinnen und Gutachter dürfen über ihre Gutachten hinaus keine weiteren Auskünfte zur Bewertung der Hausarbeit geben.

Abweichende Gutachten (Zweit- und ggf. Drittgutachten) werden vom Prüfungsamt mit der Notenmitteilung den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern in Kopie zugesandt.

Es ist nicht erforderlich, dass die Note der Hausarbeit bereits am Prüfungstag vorliegt.

Ein eventueller Widerspruch gegen die Bewertung der Hausarbeit kann erst nach rechtskräftiger Mitteilung des Gesamtergebnisses der Zweiten Staatsprüfung eingelegt werden. (→ „Hinweise für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtler“ des Prüfungsamtes, Widerspruch, S. 23)

Täuschungsversuch

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind verpflichtet, alle Quellen, aus denen sie dem Wortlaut oder dem Sinn nach Textstellen, Arbeitsblätter, Übungsabläufe etc. übernommen haben, in jedem Einzelfall anzugeben. Dies versichern sie am Ende ihrer Hausarbeit. Diese Vorgabe bezieht sich auch auf Textstellen etc. von Arbeiten, die sie selbst in einem anderen Zusammenhang (z.B. im Ersten Staatsexamen) bereits veröffentlicht haben.

Sollten die Gutachterinnen bzw. Gutachter Übernahmen in der Hausarbeit feststellen, die nicht als solche gekennzeichnet sind, so brechen sie die Begutachtung ab und benachrichtigen das Prüfungsamt. Das Prüfungsamt wird dann um eine Dokumentation des Täuschungsversuchs bitten, z.B. um eine Kopie mit deutlicher Markierung von wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textpassagen unter Angabe der Ursprungsquelle.

In der Regel wird der Prüfling, dem der Täuschungsversuch vorgeworfen wird, in Gegenwart der Gutachterin bzw. des Gutachters im Prüfungsamt angehört. Das Prüfungsamt entscheidet danach über die Konsequenzen gemäß § 40 (3) OVP.

Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann innerhalb von fünf Jahren ein Täuschungsversuch verfolgt werden.

Einzelfragen

Versäumte Themenmitteilung

Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind verpflichtet, das Thema der Hausarbeit dem Prüfungsamt fristgerecht mitzuteilen. Wenn die Themenmitteilung nicht fristgerecht eingegangen ist und kein begründeter Antrag vorliegt, das Thema zu einem späteren Zeitpunkt mitteilen zu dürfen, bestimmt das Prüfungsamt eine Seminausbilderin bzw. einen Seminausbilder, die bzw. der ein Thema stellt. Das Thema wird nicht mehr mit der Lehramtsanwärterin bzw. dem Lehramtsanwärter abgesprochen.

Einem Antrag, das Thema der Hausarbeit zu einem späteren Termin benennen zu dürfen, kann nur dann entsprochen werden, wenn nachweislich Gründe vorliegen, die nicht von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern zu vertreten sind.

Mitteilung des Themas der Hausarbeit bei erstmaligem Nichtbestehen der besonderen Prüfung gemäß § 43 OVP

Ist eine Wiederholungsprüfung einer besonderen Prüfung gemäß § 43 OVP in Erziehungswissenschaften oder im Fach des didaktischen Grundlagenstudiums abzulegen, erfolgt die Themenmitteilung 3 Monate später, d.h. bis zum Ende des 16. Ausbildungsmonats.

Der mit der Themenmitteilung verbundene Eintritt in das Prüfungsverfahren darf nicht erfolgen, solange eine erforderliche besondere Prüfung nicht erfolgreich abgelegt ist.

Verlängerung des Bearbeitungszeitraums

Das Prüfungsamt kann auf Antrag hin den Bearbeitungszeitraum für die Hausarbeit einmalig um bis zu zwei Wochen verlängern. Dem Antrag müssen Nachweise über die Entschuldigungsgründe (z.B. eine ärztliche Bescheinigung über Arbeitsunfähigkeitszeiten) beigelegt werden.

Eine Verlängerung kann nur einmalig ausgesprochen werden, auch wenn der maximale Verlängerungszeitraum beim Erstantrag nicht ausgeschöpft wurde und zu einem späteren Zeitpunkt weitere Entschuldigungsgründe nachgewiesen werden. Von daher empfiehlt es sich, einen Antrag auf Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes zeitnah zum vorgegebenen Abgabetermin (ca. 2 Wochen vorher) an das Prüfungsamt zu richten.

Vom Prüfungsamt dürfen nur maximal zwei Wochen bewilligt werden. Auch für den Fall einer längeren Erkrankung dürfen höchstens zwei Wochen Verlängerung der Bearbeitungszeit beantragt werden, wenn die Lehramtsanwärterin bzw. der Lehramtsanwärter die Hausarbeit abgeben möchte. (Die beigelegte ärztliche Bescheinigung darf einen längeren Zeitraum ausweisen.) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern, die nach Ausschöpfen des maximalen Verlängerungszeitraumes am Abgabetermin der Hausarbeit weiterhin oder erneut arbeitsunfähig erkrankt sind, wird freigestellt, ob sie die Hausarbeit fristgerecht abgeben oder ob sie einen Antrag auf Aufhebung des Themas stellen.

Längere Ausfallzeiten während der Bearbeitung, Aufhebung des Themas

Da der Bearbeitungszeitraum der Hausarbeit nur maximal um zwei Wochen verlängert wird, kann bei nachgewiesenen längeren Ausfallzeiten (z.B. durch Erkrankung) beim Prüfungsamt der Rücktritt vom Prüfungsverfahren beantragt werden. Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses über die Erkrankung verlangen. Die Hausarbeit muss zu einem späteren Zeitpunkt, der vom Prüfungsamt festgelegt wird, mit einer anderen Themenstellung neu erstellt werden.

Nicht fristgerechte Abgabe

Die Zweite Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ohne genügende Entschuldigung die Hausarbeit nicht fristgerecht abgegeben wurde.

Veröffentlichung

Die Hausarbeit oder die schriftlichen Planungen der unterrichtspraktischen Prüfungen dürfen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in eigener Verantwortung erst dann veröffentlichen, wenn das Prüfungsergebnis endgültig Bestand hat. Bei bestandener Zweiter Staatsprüfung ist dies ein Jahr nach Aushändigung des Zeugnisses der Fall. Sollte vor diesem Zeitpunkt eine Veröffentlichung geplant sein, muss dies vom Prüfungsamt genehmigt werden.

Auszug aus der Anlage zum Rd.Erl. zur Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechts- und Amtssprache:

- „Eine gleichstellungsgerechte Gesellschaft erfordert auch eine gleichstellungsgerechte Rechtssprache.
- Die durchgängige Verwendung der männlichen Form zur abstrakten Bezeichnung von weiblichen und männlichen Personen (sog. generisches Maskulinum) trägt der Forderung nach sprachlicher Gleichstellung nicht angemessene Rechnung. ...
- Sprachliche Gleichstellung kann ... am erfolgversprechendsten durch Verwendung von
 - geschlechtsneutralen Umformulierungen
 - Paarformeln
 erreicht werden.“

